

Stand: 20.06.2016	<b>Konformitätserklärung</b>		 <b>ROSE</b> <small>A Phoenix Mecano Company</small>
Revision: 11	<b>RoHS</b>	EU - Richtlinie 2011/65 EU	
	<b>DecaBDE</b>	Decabromdiphenylether	
	<b>PAK</b>	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	
	<b>PFOS</b>	Perflouroctansulfonate	
	<b>REACH</b>	Verordnung "Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals"	
	<b>DMF</b>	Dimethylfumarat	
	<b>BattG</b>	Batteriegesetz	

### I. Geltungsbereich

	<b>Stoffe / Gesetz / Richtlinie / Verordnung</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
1.	<b>Blei ( Pb ), Quecksilber ( Hg ), Sechswertiges Chrom ( Cr IV ), Polybromiertes Biphenyl ( PBP ), Polybromierte Diphenylether ( PBDE ), Cadmium ( Cd )</b>	<b>RoHS EU-Richtlinie 2011/65 EU</b> umgesetzt in nationales Recht durch das <b>Elektro- und Elektronikgerätegesetz</b> ElektroG vom 16.03.2005
2.	<b>DecaBDE ( Decabromdiphenylether )</b>	Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 01.04.2008, mit Wirkung ab 01.07.2008 <b>RoHS EU-Richtlinie 2011/65 EU; Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG</b>
3.	<b>PAK</b> ( Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe )	Freiwillige Richtwerte
4.	<b>PFOS</b> ( Perflouroctansulfonate )	Richtlinie 2006/122/EG vom 12.12.2006 in Kraft seit 27.12.2006
5.	<b>REACH - Chemische Stoffe</b>	REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ( EU-Chemikalienverordnung ) vom 18.12.2006
6.	<b>DMF ( Dimethylfumarat )</b>	EU-Entscheidung 2009/251/EG ( Dimethylfumarat ) vom 17. März 2009
7.	<b>BattG</b>	BattG ( Batteriegesetz ) in Kraft seit 01.12.2009

### II. Erklärung

#### zu 1. RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU der Europäischen Union zur Beschränkung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (RoHS), trat am 01.07.2011 in Kraft. Seitdem dürfen die Stoffe Blei (Pb), Cadmium (Cd), Hexavalentes Chrom (Cr IV), Polybromiertes Biphenyl (PBP), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Quecksilber (Hg), in Elektro- und elektronischen Geräten (§§ 2,3 ElektroG) nicht mehr bzw. nur zugelassenen Mengen enthalten sein.

In den von uns eingesetzten Rohstoffen, Halbfertigerzeugnissen oder Erzeugnissen werden die zuvor aufgezählten Substanzen nicht in Mengen verwendet, die die festgelegten Grenzwerte überschreiten.

#### zu 2. DecaBDE

Der Europäische Gerichtshof hat am 01.04.2008 entschieden, dass das Flammschutzmittel Decabromdiphenylether (DecaBDE) zu den in der RoHS-Richtlinie gelisteten gefährlichen Stoffen gehört. Seit dem 01.07.2008 dürfen in der Europäischen Union neu auf den Markt gebrachte Elektro- und elektrische Geräte den zulässigen Grenzwert für DecaBDE nicht mehr überschreiten.

In den von uns verwendeten Polymeren ist das Flammschutzmittel DecaBDE nicht enthalten.

### **zu 3. PAK**

Gesetzliche Grenzwerte für die Konzentration von PAK in Kunststoffen sind derzeit nicht vorhanden. Es existieren lediglich Empfehlungen, insbesondere für Verbraucherprodukte.

In den von uns zur Herstellung unserer Produkte verwendeten Rohstoffen sind diese Verbindungen nicht enthalten.

### **zu 4. PFOS**

Mit der Richtlinie 2006/122/EG erfolgte eine Änderung der Richtlinie 76/769/EWG. Seit dem 27.06.2008 ist das Inverkehrbringen und Verwenden von PFOS und PFOS-haltigen Zubereitungen und Erzeugnissen weitestgehend verboten.

In den von uns eingesetzten Rohstoffen, Halbfertigzeugen oder Erzeugnissen werden keine PFOS bzw. PFOS-haltigen Zubereitungen in unzulässigen Mengen oberhalb der in der EU-Richtlinie 2006/122/EG festgelegten Grenzwerte verwendet.

### **zu 5. REACH / Einschließlich der derzeit aktuellen SVHC-Liste (substances of very high concern)**

Wir sind als industrieller Abnehmer von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen gem. Art. 3 REACH-VO von den rechtlichen Anforderungen lediglich als nachgeschalteter Anwender betroffen.

Die von uns hergestellten Erzeugnisse selbst unterliegen keiner Registrierungspflicht im Sinne der REACH-VO. Dies gilt insbesondere für unsere Kunststoffprodukte.

Für Polymer-Granulate muss keine Stoffbewertung durchgeführt werden.

Bei denen von uns verwendeten chemischen Stoffen werden die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt.

Diese Regelung gilt für alle ROSE Standardprodukte.

Ausgenommen hierbei sind nur solche Produkte, die aufgrund spezieller Anforderungen( z.B. Wehrtechnik) eine Sonderstellung einnehmen. In diesen Fällen ist der Hinweis auf diesen Sachverhalt Teil des Liefervertrages.

### **zu 6. DMF**

Entscheidung 2009/251/EG der Kommission vom 17. März 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Das Biozid Dimethylfumarat (DMF) wird zur Konservierung bestimmter Verbrauchsgüter (Möbel, Schuhe, Lederbekleidung, usw.) während ihrer Lagerung oder ihres Transports eingesetzt.

Die von uns hergestellten Produkte kommen nicht während der Produktion sowie der Lagerung oder des Transportes mit Biozid Dimethylfumarat in Berührung und enthalten diesen Stoff auch nicht.

### **zu 7. BattG**

Seit dem 01. Dezember 2009 ist das neue Batteriegesetz (BattG) in Kraft und löst die bisherige Batterieverordnung ab. Hierdurch erfolgt die Umsetzung der Vorgaben der EU Richtlinie 2006/66/EG. Hersteller im Sinne des Batteriegesetzes sind verpflichtet, bis zum 28.02.2010 ihre Marktteilnahme in dem BattG-Melderegister anzuzeigen. Ziel des BattG-Melderegisters ist die Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung von Herstellern und Importeuren abzusichern.

Unser Hersteller, der die Akkumulatoren welche in unserem Akkupack 27.20 00 03 Verwendung finden, hat seine Marktteilnahme innerhalb des BattG-Melderegisters des Bundesumweltamtes angezeigt.

### **III. Stand und Umfang der Erklärung**

Die vorliegende Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktuell geltenden Gesetze und Vorschriften sowie nach unserem besten Wissen und heutigem Kenntnisstand.

Sämtliche von uns oder in unserem Namen gegebenen Daten, Empfehlungen und Informationen zu den einzelnen Produkten und Materialien basieren auf Untersuchungen und Informationen des jeweiligen Materialherstellers.

Die Eigenschaftsrichtwerte stellen unverbindliche Durchschnittswerte dar, die bei dem jeweiligen Hersteller an Probekörpern ermittelt wurden.

**Bei vom Kunden beigestellten oder vorgegebenen Komponenten wird die Konformitätserklärung für diese Komponenten von dem Kunden beigestellt !**

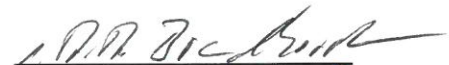
Der Interessent ist selbst verpflichtet, sich von der Qualität und sämtlichen Eigenschaften der Produkte sowie ihrer Eignung zu dem vorgesehenen Zweck zu überzeugen und hat alle diesbezüglichen erforderlichen Untersuchungen in eigener Verantwortung vorzunehmen, soweit wir nicht im Einzelfall bestimmte Eigenschaften oder Verwendungen des Produktes ausdrücklich schriftlich garantieren.

Gleiches gilt sinngemäß für unsere sonstigen anwendungstechnischen Auskünfte und Beratungen in Wort und Schrift.

Porta Westfalica, den 05. Juli 2016  
( Ort und Datum der Ausstellung )



i.V. Klaus Steinhauer  
Marketing



i.A. Axel Brandhorst  
Konstruktion / Entwicklung